



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

25.03.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hannig

Telefon: 492-5808

HannigP@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neustrukturierung und -konzeptionierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Beratungsfolge

18.04.2024 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Auflösung der bisherigen Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.
2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Neugründung der AG gem. § 78 SGB VIII in der von freien Trägern und Verwaltung erarbeiteten Struktur und Arbeitsweise auf Grundlage des Rahmenkonzeptes sowie die dort enthaltene Geschäftsordnung.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Kommunale Planungen und trägerübergreifende Diskurse finden in den unterschiedlichsten Kontexten und Strukturen statt. Eine Struktur mit objektiv-rechtlicher Verpflichtung stellt die AG gem. § 78 SGB VIII dar. Hiernach ist der öffentliche Träger aufgefordert, Arbeitsgemeinschaften mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie Trägern von geförderten Maßnahmen anzustreben. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaften ist es, geplante Maßnahmen aufeinander abzustimmen sich gegenseitig zu ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenzuwirken. Neben der im Gesetz

konkret formulierten Zielsetzung zählen auch langfristige Planungsprozesse sowie die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote¹ zu den möglichen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften.

Den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII kann somit eine hohe Relevanz in Bezug auf die Ausgestaltung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII, der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII² sowie der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII innerhalb der Kommune attestiert werden.

Die Ausgestaltung und Organisationsform der AGs nach § 78 SGB VIII ist durch die bewusst³ offene Formulierung der Gesetzgebung interkommunal unterschiedlich⁴. Jedoch werden die Arbeitsgemeinschaften hauptsächlich nach Arbeitsfeldern oder nach sozialräumlichen Kriterien gebildet⁵.

In Münster wurden am 28.09.1995 durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sechs Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gegründet (vgl. V/1222/95). Im weiteren Verlauf kam Ende 1998 die 7. Arbeitsgemeinschaft in Form der AG Mädchenförderung hinzu (vgl. V/846/98). In 2007 folgten dann zwei weitere Veränderungen innerhalb der Struktur der AGs gem. § 78 SGB VIII. Zum einen löste sich die damalige AG 1 „Kinderfreundlichkeit/Kinderbeteiligung“ auf und die AG 7, inzwischen „Mädchen“, schloss sich mit dem Arbeitskreis „Jungenarbeit Münster“ zu der neuen AG 1 „Mädchen und Jungen/ Gender“ zusammen (vgl. V/0569/2007).

Aktuell ist somit folgende Struktur der AGs nach § 78 SGB VIII in Münster festzustellen⁶.

Handlungsfeld	Querschnittsthema
AG 2 – Kinder- und Jugendarbeit	AG 1 – Mädchen und Jungen/Gender
AG 3 – Jugendsozialarbeit	
AG 4 – Familienförderung	
AG 5 – Tagesbetreuung für Kinder	
AG 6 – Hilfen zur Erziehung	

Neben der hauptsächlich handlungsfeldorientierten Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gibt es in der Stadt Münster auch Arbeitskreise, die sich anhand von sozialräumlichen Kriterien gegründet haben. Auch wenn der § 78 SGB VIII nicht die gesetzliche Grundlage der Stadtteilarbeitskreise ist, ergänzen diese jedoch die Struktur der hauptsächlich handlungsfeldorientierten Arbeitsgemeinschaften⁷.

Wie bereits beschrieben haben die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII auch eine hohe Relevanz in Bezug auf die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Für den Qualitätsdiskurs in den einzelnen Handlungsfeldern bestehen in Münster aktuell Qualitätszirkel, die zwar als Ergänzung zu den Arbeitsgemeinschaften gesehen, aber nicht direkt in die Struktur eingebunden sind.

¹ Vgl. Jordan, Erwin/Schone, Reinhold 2010: Jugendhilfeplanung als Prozess – Zur Organisation von Planungsprozessen. In Maykus, Stephan/Schone Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3., vollst. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, S. 121

² Vgl. Schnurr, Jordan, Schone 2010, S. 99

³ BT-Drs. 11/5948, S. 100

⁴ Vgl. Schnurr, Jordan, Schone 2010, S. 24

⁵ Vgl. Merchel, Joachim 2016: Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 124f

⁶ Vgl. Präsentation der AG nach § 78 SGB VIII in Münster vom 23.09.2021 im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

⁷ Vgl. Leitlinien für Netzwerkarbeit in den Stadtteilarbeitskreisen der Stadt Münster 2017, S. 2

2. Weiterentwicklungsprozess

Gründe für die Entscheidung zu einem Weiterentwicklungsprozess der AG gem. § 78 SGB VIII wurden dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in der Sitzung vom 20.10.2022 mitgeteilt. Relevant sind dabei folgende Aspekte:

a) **Uneinheitlichkeit der AG Strukturen**

Neben der Differenz innerhalb der Orientierungslogik (Handlungsfeld- gegenüber Querschnittsorientierung) gab es unterschiedliche Geschäftsordnungen, ständige Teilnahme von Institutionen aus anderen Rechtskreisen, eine unterschiedliche Verzahnung mit den Sozialräumen sowie Differenzen bei den Hierarchieebenen der Teilnehmer*innen.

b) **Gesetzliche Änderung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Insbesondere ist hier die Ergänzung des 3. Satz im § 78 SGB VIII zu nennen, wonach die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüsse objektiv-rechtlich vorgegeben ist.

c) **Antrag der freien Trägerschaft zur Gründung einer AG „schulnahe Jugendhilfe“**

Dem Prozess der Weiterentwicklung der AGs gem. § 78 SGB VIII liegt eine partizipative Haltung sowie ein gemeinschaftliches Verantwortungsverständnis von freien Trägern und öffentlichem Träger der Jugendhilfe zugrunde. Somit waren folgelogisch die jeweiligen Sprecher*innen und Vertretungen, welche ausschließlich von gewählten Personen aus der freien Trägerlandschaft bestehen, sowie die Geschäftsführungen der bisherigen AGs gem. §78 SGB VIII, bestehend aus Personen des öffentlichen Trägers, Teil des Prozesses. Um ein ausgeglichenes Machtverhältnis im Prozess zu gewährleisten und Diskussionen moderierend zu unterstützen, wurde Beate Rotering als externe Person mit langjähriger Expertise im Bereich der Jugendhilfe beauftragt, die Weiterentwicklung zu begleiten. Ableitend aus den zuvor genannten Gründen für einen Weiterentwicklungsprozess wurden gemeinsam mit den genannten Personen folgende Ziele festgelegt:

- a) Ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben und Ziele der AG gem. § 78 SGB VIII
- b) Ein gemeinsam entwickeltes Selbstverständnis
- c) Klarheit über den Kreis der Teilnehmer*innen
- d) Weiterentwicklung oder Neuschaffung einer nachvollziehbaren und logischen Struktur für die AG gem. § 78 SGB VIII

Insgesamt gab es zehn Termine die sich auf den Zeitraum vom 15.09.2022 bis zum Abschlusstermin am 15.12.2023 verteilten. Die Themen der einzelnen Treffen wurden vorher festgelegt und falls erforderlich von einer Kleingruppe vorbereitet. Beispielsweise war dies für die Ausarbeitung der Strukturvorschläge vonnöten. Ein Überblick zum Ablauf und der bearbeiteten Themen ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Datum	Thema
1	12.05.2022	Auftragsklärung und Absprachen zum Projektablauf
2	28.06.2022	Abschluss der Entwicklung des Projektdesigns Inhaltlicher Einstieg
3	15.09.2022	Ergebnisziel/Teilziele/Indikatoren für die AG gem. § 78 SGB VIII
4	19.10.2022	Zukünftiger Umgang mit Stakeholder
5	26.01.2023	Teilziele & Indikatoren für die AG gem. § 78 SGB VIII
6	31.03.2023	Selbstverständnis, Verabschiedung der fachlichen Leitlinien, Mitglieder seitens der freien Träger
7	05.05.2023	Mitglieder seitens des öffentlichen Trägers, Diskussion Strukturvorschläge
8	16.08.2023	Diskussion des überarbeiteten Strukturvorschlages
9	25.09.2023	Konkretisierung & Verabschiedung Strukturvorschlag

3. Ergebnis

Der Weiterentwicklungsprozess konnte mit unterschiedlichen Vereinbarungen zur zukünftigen gemeinsamen, auf Augenhöhe stattfindenden Arbeit abgeschlossen werden. Das übergeordnete Ziel ist dabei dem § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) folgend, die bedarfsentsprechende Vorhaltung von Angeboten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Familien und junge Volljährige. Daran ausgerichtet wurden zum einen eine neue Struktur für die AGs bzw. dann AG nach § 78 SGB VIII entwickelt und zum anderen ein Rahmenkonzept, welches ein gemeinsames Selbstverständnis, fachliche Leitlinien, Teilziele sowie eine einheitliche Geschäftsordnung beinhaltet, erarbeitet⁸.

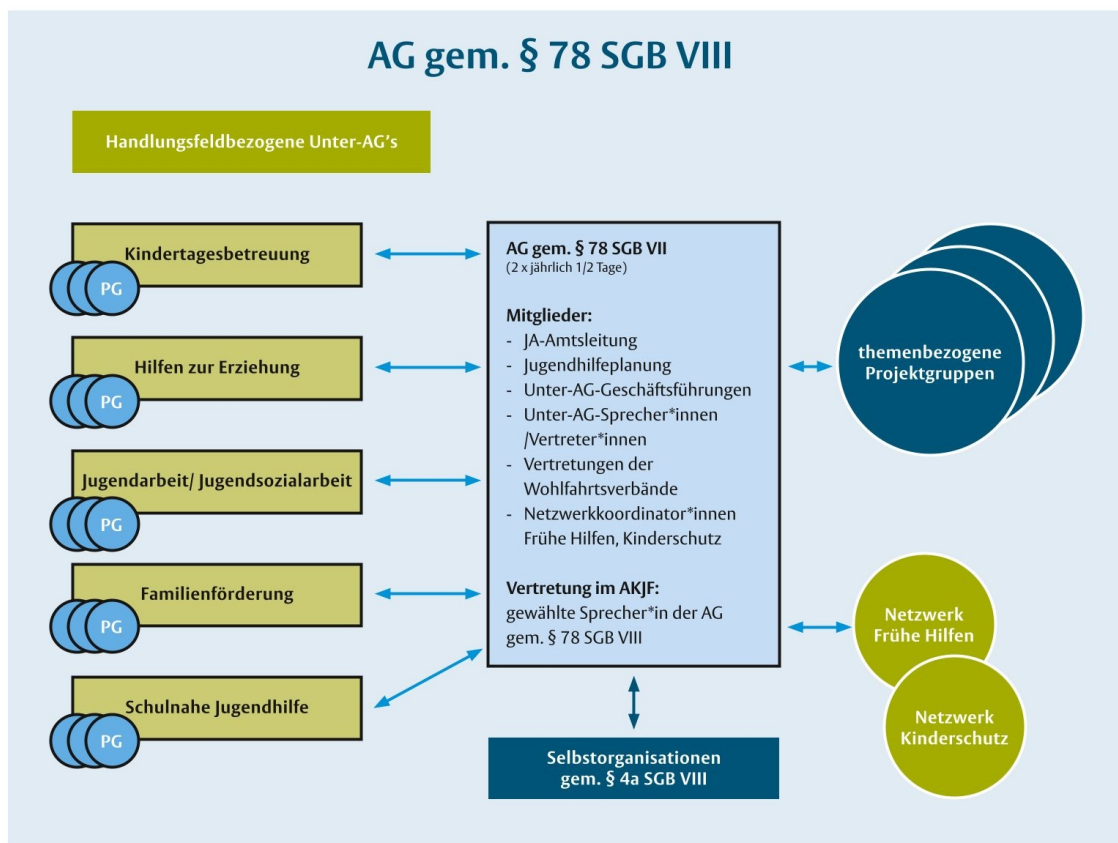


Abbildung 1: Struktur Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Zentral ist, dass es grundsätzlich eine AG gem. § 78 SGB VIII geben soll. Diese Arbeitsgemeinschaft bildet Unterarbeitsgemeinschaften, die sich an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe orientieren. Dementsprechend wird es die U-AGs Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Familienförderung als handlungsfeldorientierte Arbeitsgruppen weiterhin geben. Neu hinzukommen wird die Arbeitsgruppe der schulnahen Jugendhilfe, welche verschiedene Handlungsfelder in sich vereint. Damit wird die Systematik deutlich, sich handlungsfeldorientiert in den U-AGs aufstellen zu wollen. Folgerichtig wird es die querschnittsthemenorientierte ehemalige AG 1 – Jungen und Mädchen/Gender nicht mehr geben. Das heißt jedoch nicht, dass dieses oder auch andere Querschnittsthemen unbearbeitet bleiben. Die Struktur sieht dafür grundsätzliche Fachlichen Leitlinien⁹ sowie die Möglichkeit sogenannte Projektgruppen zu installieren, welche mit einem konkreten Auftrag bedarfs- und anlassbezogen den Ergebnis- bzw. Teilzielen der AG gem. § 78 SGB

⁸ Vgl. Rahmenkonzept

⁹ Vgl. ebd., S. 10 ff.

VIII zuarbeiten¹⁰, vor. Die unter 5.4.¹¹ mitformulierte Anforderung der Qualitätsentwicklung auf Grundlage des § 79a SGB VIII, fügt sich in die neuen Kommunikationsstrukturen ein und löst somit das zuvor eher als ergänzend und zusätzlich funktionierende Gremienkonstrukt der Qualitätszirkel ab¹².

Die Zusammensetzung der unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften sowie Projektgruppen wird in der Geschäftsordnung genauer dargestellt. Zu betonen ist die angestrebte Entscheidungsfähigkeit der AG gem. § 78 SGB VIII sowie der U-AGs, welches durch die Entsendung von entscheidungsbefugten Personen hergestellt werden soll.

Die objektiv-rechtliche Verpflichtung Selbstorganisationen nach § 4a SGB VIII in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit zu beteiligen wird in der neuen Struktur aufgegriffen und in der Geschäftsordnung beschrieben¹³.

4. Fazit & Weiteres Verfahren

Die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit entstandenen Strukturen und Vereinbarungen sind auf Grundlage verschiedener Perspektiven, sei es fachthematisch (Arbeitsfelder) und organisationsbezogen (freier oder öffentlicher Träger), entwickelt worden. Rollendiskurse verlängerten zwar an einigen Stellen den Prozess, führten aber zu einer Bereicherung der Ergebnisse, welches die Wahrscheinlichkeit von tragfähigen Lösungen über Träger- und Aufgabengrenzen hinweg erhöht. Denn nur so wird den immensen Herausforderungen, vor denen die Jugendhilfe deutschlandweit steht, begegnet werden können. Der zunehmende Fachkräftemangel trifft auf immer mehr Kinder und Jugendliche, die Hilfe und Unterstützung benötigen, und auf Problemlagen, die so komplex sind, dass sie individuelle statt standardisierte Antworten benötigen. Neue Rechtsansprüche und sich stetig verändernde gesetzliche Anforderungen erfordern die Entwicklung neuer Angebote und Standards, obwohl schon für die bisherigen weder ausreichend personelle noch finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wenn überhaupt, können Antworten hierauf nur gemeinsam und arbeitsfeldübergreifend gefunden werden. Die neue Arbeitsstruktur der AG § 78 SGB VIII soll diese kooperative Zusammenarbeit abbilden. Und auch, wenn sich durch die Neuorganisation viele strukturelle, thematische aber auch personelle Veränderungen innerhalb der derzeit bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ergeben, ist dies die Voraussetzung, in Münster zukunftsfähig im Sinne der Kinder, Jugendliche und Familien agieren zu können.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Rahmenkonzept Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

¹⁰ Vgl. ebd., S. 14

¹¹ Vgl. ebd., S. 12

¹² Vgl. ebd., S. 14

¹³ Vgl. ebd., S. 17